

SATZUNG DES „RAISON DE COEUR“ e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Raison de coeur“ – Verein zur Bewahrung und Pflege der Herzensbildung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Konzipierung, Organisation und Durchführung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, Projekte, Seminare, Tagungen und Bildungsreisen,
 - die Schaffung, Gestaltung und Förderung von Orten, an denen aufrichtige Begegnungen und eine herzliche Lebenskultur sichtbar oder erfahrbar werden,
 - die Anerkennung, Ermutigung und Förderung von Mitmenschen unabhängig ihres Alters, ihrer Religionszugehörigkeit oder sozialen Herkunft, die bemerkt oder unbemerkt als herzliche Vorbilder innerhalb solidarischer Gemeinschaften fungieren.
- (4) Es sind Aufgaben des Vereins:
 - die Vernunft des Herzens als emotionale Kraft des Einzelnen zu bewahren und zu stärken,
 - nach Möglichkeiten ihrer Anwendung zu suchen sowie bewusste und unbewusste Ausdrucksformen von Herzensbildung und Gemütsbildung zu pflegen,
 - Tendenzen persönlicher, gesellschaftlicher und globaler Entwicklungen wahrzunehmen und gemäß einer „Ethik des Miteinander“ zu gestalten,
 - an herzliche Konzepte der Geschichte zu erinnern, sie im Bewusstsein zu halten sowie neue Zugänge zu deren Bedeutung zu eröffnen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder: Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person erwerben die gewillt ist, den Vereinszweck anzuerkennen und den Verein bei seinen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Fördermitglieder: Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.

- Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben.
- (4) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den Fördermitgliedern gleichgestellt. Über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes entscheidet in Abweichung von §3 Absatz 5 die Mitgliederversammlung.
 - (5) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
 - (6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.
 - (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - (8) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie erlischt außerdem, wenn die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 2 Jahren unbegründet aussteht.
 - (9) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - (10) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen geleistete Beitragszahlungen, Sachleistungen oder Spenden zugunsten des Vereins.

§4 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Ersten Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung eines Jahresberichtes, sowie
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu beurkunden ist, und das von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl und Abwahl des Kassenprüfers,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, sowie
 - die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr (nach Möglichkeit im ersten Halbjahr), sowie nach Bedarf, einberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift adressiert ist.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu beurkunden ist.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder
- (2) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (3) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§8 Aufbringung und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Das Vermögen des Vereins wird aus den Beiträgen und Spenden der Mitglieder und den Zuwendungen von Nichtmitgliedern gebildet.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Internationale Gärten Dresden e.V.“ oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Zur Verfügung gestellte Sachwerte gehen in den Besitz der rechtmäßigen Eigentümer zurück.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

§10 Vereinfachte Satzungsänderung und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden müssen vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Sollte diese Satzung teilweise ungültig sein, so gelten ihre übrigen Teile dennoch fort.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 28. 3. 2009 am selben Tag in Kraft.
 - Die geänderte Satzung unter Berücksichtigung der Abgabenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. 9. 2014 in Kraft.

Pirna, 27. September 2014